



GESCHÄFTSORDNUNG

Der GPOH – Arbeitsgemeinschaft
Netzwerk ActiveOncoKids

Nach Aufnahme in die GPOH am 22.11.2019, Frankfurt.
kontakt@activeoncokids.de

Geschäftsordnung des Netzwerk ActiveOncoKids

Präambel

Das Netzwerk ActiveOncoKids wurde im Jahr 2012 auf dem Workshop zur Bewegungstherapie in der Kinderonkologie in Bad Oexen zunächst ohne Satzung gegründet. Hintergrund war der Wunsch nach einer stärkeren Vernetzung und Zusammenarbeit von Personen, die im Themenfeld „Körperliche Aktivität, Sport und Bewegung in der Kinderonkologie“ tätig sind oder an diesem Thema interessiert sind. Seit 2012 hat sich das Netzwerk stark vergrößert und die vorliegende Satzung dient der Organisation und strukturierten Zusammenarbeit des Netzwerks.

§ 1 Name und Zuordnung

1 Bei dem „Netzwerk ActiveOncoKids“ handelt es sich um eine interdisziplinäre Gruppe, bestehend aus Personen, die im Themenfeld „Körperliche Aktivität, Sport und Bewegung in der Kinderonkologie“ tätig sind oder an diesem Thema interessiert sind.

2 Das Netzwerk ist als Arbeitsgemeinschaft angegliedert an die Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie e.V. (GPOH).

3 Das Netzwerk ist darüber hinaus als Gremium Pädiatrie in der „Nationalen Expertengruppe für Bewegungstherapie und körperliche Aktivität in der Onkologie“ (NEBKO) unter dem Dach der Deutschen Krebsgesellschaft verortet.

4 Darüber hinaus ist das Netzwerk assoziiert mit der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) Kommission Gesundheit.

5 Das Netzwerk ist vorwiegend im deutschsprachigen Raum angesiedelt.

§ 2 Zielsetzung

Hauptziel des Netzwerks ist:

- Die Förderung und der flächendeckende Ausbau bewegungsbezogener Angebote für aktuell und ehemals an Krebs erkrankte Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien.

Diese Zielsetzung soll verfolgt werden durch:

1 Unterstützung bei dem Auf- und Ausbau bewegungsbezogener Angebote in den kideronkologischen Behandlungseinrichtungen während der Akuttherapie und in der Nachsorge.

2 Beratung von Betroffenen, deren Familien und assoziierten Personen (u.a. Sportlehrer*innen, Ärzte*innen, Physiotherapeuten*innen, Trainer*innen) zu den individuellen Bewegungs- und Sportmöglichkeiten und Hilfestellung bei bewegungsbezogenen Problemen.

3 Angebote in und Kooperationen mit bspw. Verbänden, Vereinen, Sportinstituten und Fachgesellschaften zur Bewegungsförderung und Reintegration Betroffener in Sportstrukturen.

4 Unterstützung bei der Initiierung von regionalen Kompetenzzentren, die als Untergruppen des Netzwerks mit einem eigenen Titel versehen werden (Beispiel: ActiveOncoKids Zentrum Ruhr).

5 Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Netzwerk und des Austauschs von bspw. Erfahrungen, Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Themengebiet Bewegungs- und Sporttherapie in der Onkologie.

6 Veranstaltung von Meetings und Workshops zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung sporttherapeutisch arbeitender Personen, der Netzwerkmitglieder und Interessierten.

7 Zusammenarbeit mit anderen in der Onkologie tätigen Arbeitsgruppen, Organisationen und Fachgesellschaften, z.B. Deutsche Krebshilfe, AG Supportive Maßnahmen in der Onkologie (AGSMO) und den pädiatrisch-onkologischen Arbeitsgemeinschaften der GPOH.

8 Zusammenarbeit mit entsprechend Punkt 7 genannten Gruppen im Ausland, z.B. PanCare (Pan-European Network for Care of Survivors after Childhood and Adolescent Cancer) und POGO (Pediatric Oncology Group of Ontario).

9 Initiierung, Koordination und Umsetzung von Forschungsthemen im Netzwerk.

10 Generierung von Leit- und Richtlinien zu Bewegungsinterventionen in der pädiatrischen Onkologie.

11 Kommunikation und Interessensvertretung gegenüber Kostenträgern des deutschen Gesundheitssystems sowie politischen Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Netzwerks kann jede natürliche Person werden, die im beschriebenen Bereich tätig ist, sich für das Netzwerk interessiert oder engagieren möchte und die Ziele des Netzwerks verfolgt. Wünschenswert ist eine berufliche Tätigkeit (beratend, diagnostisch, therapeutisch, wissenschaftlich) auf dem Gebiet der Pädiatrischen Onkologie.

2 Auch institutionelle Einrichtungen können dem Netzwerk in Form von gesetzlichen Vertretern beitreten.

3 Ebenso sind Fördermitgliedschaften möglich.

4 Jeweils ein Mitglied der Steuerungsgruppe muss Mitglied in der Dachgesellschaft GPOH, sowie den zugeordneten Fachgesellschaften (NEBKO und dvs) sein.

5 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Netzwerkkoordinator/die Netzwerkkoordinatorin gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der/die Antragsteller/in zur Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung verpflichtet. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Netzwerkkoordinator/die Netzwerkkoordinatorin.

6 Die Mitgliedschaft erlischt durch

a freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich.

b Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann bei ungebührlichem Verhalten (dem Netzwerk wird Schaden zugefügt) durch Beschluss der Steuerungsgruppe von der Mitgliederliste gestrichen werden.

c Mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

7 Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen, Fortbildungen, Workshops etc. des Netzwerks teilzunehmen und werden über die Aktivitäten des Netzwerks durch Einbindung in einen E-Mail Verteiler informiert.

8 Für die Mitglieder sind die in der Satzung geregelten Bestimmungen und weitere Ordnungen des Netzwerks sowie die Beschlüsse der Steuerungsgruppe verbindlich.

9 Das Netzwerk bemüht sich zur Verwirklichung der Ziele um Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse, Drittmittel und andere finanzielle Mittel. Diese dürfen ausschließlich im Sinne der in § 2 definierten Ziele eingesetzt werden.

§ 4 Organisation/Struktur

1 Das Netzwerk ist als Arbeitsgemeinschaft in die GPOH eingegliedert. Es führt jedoch eigenverantwortlich Veranstaltungen und Aufgaben zu Themen aus seinem Aufgabenbereich durch und schafft die dafür notwendigen Arbeitsstrukturen. Das Netzwerk erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

2 Das Netzwerk wird durch eine Steuerungsgruppe vertreten. Diese besteht aus Netzwerkmitgliedern, die in der Mitgliederversammlung – erstmals am 24. Januar 2020 - gewählt wurden und einem Netzwerkkoordinator/einer Netzwerkkoordinatorin. Eine konkrete Beschreibung ist dem §5, Absatz 2 zu entnehmen.

§ 5 Organe

1 Mitgliederversammlung

1.1 Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Netzwerks an.

1.2 Eine Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen und findet in der Regel im Rahmen der Workshops statt.

1.3 Die Steuerungsgruppe beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht schriftlich per E-Mail, mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin.

1.4 Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies bei der Steuerungsgruppe schriftlich beantragen.

1.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

1.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Einholung von Vorabvoten nicht anwesender Mitglieder ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Steuerungsgruppe möglich.

1.7 Die Mitgliederversammlung wählt die Steuerungsgruppe.

1.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Steuerungsgruppe und Mitglieder bindend.

2 Steuerungsgruppe

2.1 Die Steuerungsgruppe besteht inklusive des Koordinators aus maximal 7 Mitgliedern des Netzwerks. Pro Standort sind nach Möglichkeit nur eine Person, aber maximal 2 Personen in der Steuerungsgruppe zugelassen. Der Standort des Koordinators ist von dieser Regelung ausgenommen. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können sich in Ausnahmefällen (z.B. Auslandsaufenthalt, Elternzeit, Krankheitsfall) durch eine, nicht wechselnde, Person vertreten lassen.

2.2 Die Steuerungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter ihren Mitgliedern verteilen.

2.3 Die Steuerungsgruppe kann sich in ihrer Arbeit durch einen Beirat beraten und begleiten lassen. Sie hat das Recht die Mitglieder für den Beirat selbst zu bestimmen und kann dabei Netzwerkmitglieder als auch weitere Personen in den Beirat berufen und ihres Amtes wieder entheben. Außerdem kann die Steuerungsgruppe den Beirat durch Beschluss auflösen.

2.4 Der Sitz des Netzwerks befindet sich immer am Standort des Netzwerkkoordinators/der Netzwerkkoordinatorin. Bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird der Hauptsitz am Universitätsklinikum Essen sein. Ein Netzwerkkoordinator/eine Netzwerkkoordinatorin wird dort unter allen Bewerbern bestimmt. Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem Netzwerkkoordinator/der Netzwerkkoordinatorin und maximal sechs weiteren Netzwerkmitgliedern, wählt eine Person aus ihrem Kreis zum Sprecher/zur Sprecherin. Der Netzwerkkoordinator/die Netzwerkkoordinatorin kann zum Sprecher/zur Sprecherin gewählt werden. Stehen keine Fördermittel für die Netzwerkkoordination mehr zur Verfügung, fallen die Funktionen des Netzwerkkoordinators/der Netzwerkkoordinatorin und des Sprechers/der Sprecherin zusammen. Dieser Posten wird durch Wahl in der Steuerungsgruppe vergeben.

2.5 Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden von den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Wahlvorschläge können vor und während der Mitgliederversammlung grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden. Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen. Die Mitglieder haben so viele Stimmen, wie Posten zu vergeben sind, wobei eine Häufelung ausgeschlossen ist. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann in Ausnahmefällen in Abwesenheit des Mitglieds erfolgen. Vor der ersten Wahl bleibt die bisherige Steuerungsgruppe kommissarisch bestehen.

2.6 Bei Rücktritt eines Mitglieds aus der Steuerungsgruppe vor Ablauf der drei Jahre, kann die Steuerungsgruppe in einstimmigem Verfahren einen geeigneten Kandidaten anfragen und in die Steuerungsgruppe aufnehmen. Dieses Mitglied muss in der nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2.7 Entscheidungen der Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Steuerungsgruppe. Sie ist beschlussfähig wenn über 50% der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Geheime Abstimmungen in der Steuerungsgruppe sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2.8 Über Beschlüsse der Steuerungsgruppe ist Protokoll zu führen.

2.9 Die Steuerungsgruppe trifft sich mehrmals pro Jahr. Telefonkonferenzen werden als Treffen die Regel sein.

3 Wahlmodus

3.1 Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung und der Steuerungsgruppe können in einer offenen Abstimmung erfolgen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen wenn dies mindestens ein anwesendes Mitglied verlangt.

3.2 Die Steuerungsgruppe beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Einholung von Vorabvoten nicht anwesender Mitglieder ist in Ausnahmefällen möglich.

3.3 Für Geschäftsordnungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Netzwerks ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Auflösung des Netzwerks

1 Die Auflösung des Netzwerks kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2 Eine Auflösung des Netzwerks durch die Steuerungsgruppe ist ebenfalls möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Steuerungsgruppe am 24.01.2020 verfasst und durch Beschluss vom 25.02.2020 gültig erklärt.